

II-6909 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/72-Parl/92

Wien, Juli 1992

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

3028 IAB

1992 -07- 24

zu 3074 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3074/J-NR/92, betreffend die "Fachakademie Umweltschutz" des Wirtschaftsförderungsinstituts der Handelskammer für Tirol, die die Abgeordneten Dr. Renoldner und FreundInnen am 4. Juni 1992 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. Was ist das Ausbildungsziel der Fachakademie Umweltschutz?
2. Welche beruflichen Chancen bestehen für die dort ausgebildeten AbsolventInnen?
3. In welchem Ausmaß waren Bund, Länder bzw. Gemeinden in die Erstellung des Lehrangebotes einbezogen, bzw. welche konkrete Nachfrage nach einer derartigen Ausbildung bestand von seiten der Gebietskörperschaften?

Antwort:

Eine derartige Fachakademie fällt nicht in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Unterricht und Kunst, sondern in jenen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten. Diese Fragen können daher ausschließlich von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegenüber dem Selbstverwaltungskörper Handelskammer, nämlich dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten beantwortet werden.

4. Ist die genannte Einrichtung als Fachhochschule zu betrachten bzw. soll sie als solche anerkannt werden?
5. Welchen rechtlichen Status und damit verbunden welchen Grad eines Bildungsabschlusses hat die genannte Fachakademie?
6. Welches Berufsangebot steht den AbsolventInnen der Fachakademie Umweltschutz konkret zur Verfügung?
7. Wird es von seiten Ihres Ressorts eine Unterstützung für die Anrechnung der dort gemachten Abschlüsse geben? Wenn ja, welche?
8. Wie stehen Sie zu den Aussagen von österreichischen Gemeinden, daß der dort erworbene Abschluß für Gemeindetätigkeiten im Umwelt- und Beratungsbereich nicht verwendbar sei bzw. keine entsprechende Qualifikation darstelle?

Antwort:

Hier handelt es sich ausschließlich um eine Rechtsfrage, die auf der Grundlage der vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst zu vollziehenden Gesetze zu beantworten ist. Bei den Fach- und Berufsakademien der WIFI handelt es sich um keine in den schulorganisationsrechtlichen Gesetzen des Bundes (SchOG, Land- und forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz, Bundesgesetz über die Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern) gesetzlich geregelte Schulen; es ist daher auch eine gesetzliche Schulerhalterschaft im Sinne des Art. 14 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) rechtlich ausgeschlossen. Demnach ist auch eine Bundesschulaufsichtsfunktion gegenüber derartigen Akademien rechtlich nicht existent und es entzieht sich diese Bildungsinstitution der Verantwortlichkeit des Bundesministers für Unterricht und Kunst.

- 3 -

Bei den in Rede stehenden Fach- und Berufsakademien handelt es sich auch nicht um Schulen, die aufgrund des Privatschulgesetzes von einem Privatschulerhalter (hier: Handelskammer) geführt werden, weil diesen Bildungseinrichtungen die Merkmale des § 2 des Privatschulgesetzes fehlen. Die Träger dieser Einrichtungen gehen geradezu selbst von dieser rechtlichen Beurteilung aus, da sie Anzeigen gemäß § 7 des Privatschulgesetzes als rechtlich nicht geboten erachtet haben. Die WIFI-Akademien (Fachakademien) wurden daher auch nicht nach dem Privatschulgesetz der Schulbehörde I. Instanz als Privatschulen angezeigt. Dem Vernehmen nach ist es das ausschließliche Ziel dieser Bildungseinrichtungen Wissen, Kenntnisse und Fertigkeiten zum Zwecke der Höherqualifizierung zu vermitteln. Hiebei handelt es sich etwa im Sinne des Handelskammergesetzes um genuine Aufgaben dieser Selbstverwaltungskörper, die der schulaufsichtsbehördlichen Aufsicht und Verantwortung entzogen sind. Es besteht daher rechtlich auch keinerlei Verantwortlichkeit des Bundesministers für Unterricht und Kunst.

